



Migrationsamt
Ausländerabteilung

Integrationsvereinbarung FAQ

In Zusammenarbeit des Sicherheits- und Justizdepartement und Departement des Innern des Kantons St. Gallen.

Mit welchen Personen wurden bisher im Kanton St. Gallen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen?

- Personen mit vorläufiger Aufnahme;
- Personen, zu deren Aufgabe die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und Kultur gehören (sogenannte Brückenpersonen, Imame);
- Jugendliche, die erst spät im Familiennachzug einreisen.

Mit welchen Personen können neu Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?

Für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung ist neben dem Aufenthaltsstatus einer Person ebenfalls deren Staatsangehörigkeit massgebend. Ins Gewicht fallen zudem die bereits erworbenen Deutschkenntnisse.

- Integrationsvereinbarungen werden überwiegend mit Ausländerinnen und Ausländern abgeschlossen, die aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) stammen und die (noch) nicht im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind.
- Im Zentrum stehen dabei neueinreisende Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ehefrau/Ehemann), welche im Familiennachzug einreisen. Bei Kindern und Jugendlichen werden Integrationsvereinbarungen dann abgeschlossen, wenn diese nach erfolgter Einreise im Familiennachzug aufgrund des Alters nicht mehr eingeschult werden.
- Mit bereits anwesenden Drittstaatenangehörigen kann bei schlechter Integration (mangelnde oder keine Deutschkenntnisse) ebenfalls eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden.
- Mit Personen die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie bereits über das Deutschniveau A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügen, werden keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

Ab wann werden mit dem erweiterten Personenkreis Integrationsvereinbarungen abgeschlossen? Mit wie vielen Integrationsvereinbarungen rechnet das Migrationsamt pro Jahr?

- Seit März 2010 werden Integrationsvereinbarungen mit dem Migrationsamt abgeschlossen. Das Migrationsamt rechnet mit rund 500 neuen Integrationsvereinbarungen pro Jahr.

Welches kantonale Amt stellt die Integrationsvereinbarung aus und ist für ihre Einhaltung zuständig?

- Das Migrationsamt im Sicherheits- und Justizdepartement.

Mit welchen Personen können keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?

- Ausländerinnen und Ausländer, die aus der EU-/EFTA stammen;
- Ausländerinnen und Ausländer, die mit einer Schweizerin / einem Schweizer oder einer EU-/EFTA Bürgerin / einem EU-/EFTA Bürger verheiratet sind
- Kinder von Schweizer Bürgern sowie EU-/EFTA-Angehörigen.

Was wird von den Personen im Rahmen der neuen Integrationsvereinbarung erwartet?

- Im Zentrum steht der Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrationsvereinbarung beinhaltet die Pflicht zum regelmässigen Besuch der vereinbarten Deutschkurse. Angestrebt wird das Sprachniveau A2 gemäss GER.

Werden die Kosten für den Deutschkurs zurückerstattet?

- Die Kurskosten müssen grundsätzlich von den Teilnehmenden getragen werden. Der Kanton wird aber die Hälfte der Kosten zurückerstatten, wenn die Teilnehmer den Abschluss des Kurses mittels Zertifikat belegen und den Nachweis der zuständigen Steuerbehörden erbringen, dass sie bzw. der Ehegatte weniger als CHF 80'000.- steuerbares Erwerbseinkommen pro Jahre erzielt haben.

Was passiert, wenn ich mich nicht an die Vereinbarung halte? Kann ich die Aufenthaltsbewilligung verlieren?

- Personen, die sich nicht an die Integrationsvereinbarungen halten, riskieren den Verlust der Aufenthaltsbewilligung.

Wie erfahre ich, ob mit meiner Frau / meinem Mann / meinem Kind eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird?

- Es erfolgt eine schriftliche Einladung zum Gespräch beim Migrationsamt. In diesem Gespräch wird unter Beizug eines Dolmetschers abgeklärt, ob mit der Person eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird oder nicht. Jede Integrationsvereinbarung wird individuell abgeschlossen. Beim Gespräch erhält die Person ein Formular, welches die Ehegattin oder der Ehegatte, betreffend Kenntnisnahme über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit dem Ehepartner, zu unterzeichnen hat. Dieses Formular muss an das Migrationsamt zurückgesandt werden.

Wer sorgt für ein bezahlbares und flächendeckendes Kursangebot? Wo finde ich Informationen zum aktuellen Deutschkursangebot?

- Die Umsetzung der Integrationsvereinbarungen setzt voraus, dass ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Der Kanton baute in den letzten Jahren ein Netz von Sprachkursen auf. Das kantonale Kompetenzzentrum für Integration, Gleichstellung und Projekte im Departement des Innern koordiniert das Kursangebot und sorgt für die Qualitätssicherung. Der Bund unterstützt gewisse Kurse finanziell, so dass diese zu einem vergünstigten Preis angeboten werden können.
- Anlässlich des Abschlusses der Integrationsvereinbarung wird eine Liste mit speziell geeigneten Unterrichtsangeboten abgegeben.
- Sämtliche Deutschkurse im Kanton St. Gallen sind auf www.deutschkurse.sg.ch oder www.enzian.ch aufgelistet.

Welche positive Folgen hat die Einhaltung der Integrationsvereinbarung?

- Es besteht die Möglichkeit die Niederlassungsbewilligung vorzeitig zu beantragen. (Nach fünf anstatt nach zehn Jahren Aufenthalt). Die sprachlichen Fähigkeiten stellen jedoch nur eine von mehreren zu erfüllenden Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung dar.

Wenn ich neu in die Schweiz bzw. in den Kanton St. Gallen einreise, wird mit mir in jedem Fall eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen?

- Falls Sie zur Personengruppe gehören, mit welcher eine Integrationsvereinbarung grundsätzlich abgeschlossen werden kann (siehe oben), so wird erst im Gespräch mit dem Migrationsamt geklärt, ob eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird oder nicht.

Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Für Fragen in Bezug auf die Integrationsvereinbarung:

Migrationsamt, St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St. Gallen
Tel. 071 / 229 31 11

Für Fragen zu Integration allgemein:

Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Regierungsgebäude,
9001 St. Gallen
Tel. 071 / 229 33 02